

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“ (An-Instituts-Ordnung)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „TU Ilmenau“ genannt) folgende An-Instituts-Ordnung. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die An-Instituts-Ordnung am 07. Dezember 2004 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium durch Schreiben vom 21. Januar 2005 angezeigt.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der TU Ilmenau“ (An-Institut) erfolgt auf der Grundlage von § 94 des Thüringer Hochschulgesetzes und der nachstehenden Vorschriften.

(2) Als An-Institute sollen rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen, forschungs- oder bildungsorientierte Unternehmen anerkannt werden, die in enger Wechselwirkung mit der Universität und der Industrie/Wirtschaft überwiegend anwendungsorientierte Forschungsaufgaben lösen und/oder Zusatzangebote im Bereich der akademischen Bildung anbieten. Sie sind zu einem effektiven Instrument des schnellen Transfers von Ergebnissen der Forschung der Universität in die Industrie/Wirtschaft zum gegenseitigen Vorteil zu entwickeln. Das An-Institut soll das Spektrum von Forschung und Lehre der TU Ilmenau ergänzen und erweitern.

§ 2 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Anerkennung ist an den Rektor der TU Ilmenau zu richten, wobei Empfehlungen von mindestens einer Fakultät der TU Ilmenau beizufügen sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage und positiver Bewertung des schriftlichen Antrages durch den Senat der TU Ilmenau und im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen der Anerkennung ergeben sich zunächst aus § 94 Abs. 1 ThürHG. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Anerkennung setzt eine bereits bestehende vertraglich vereinbarte Kooperation der Einrichtung oder ihres Trägers mit Struktureinheiten oder Mitgliedern der TU Ilmenau voraus.
- (3) Die Arbeit der Einrichtung muss durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. Es muss die Bereitschaft zu dauerhafter Zusammenarbeit mit der TU Ilmenau bestehen.
- (4) Das Zusammenwirken zwischen der als An-Institut anzuerkennende Einrichtung und der TU Ilmenau wird durch Vertrag geregelt.
- (5) Die Anerkennung als An-Institut setzt die Bereitschaft des Antragstellers voraus, sich angemessen an einer gemeinsamen Einrichtung aller An-Institute und der TU Ilmenau zu beteiligen.

§ 4 Antragsdokumente und -umfang

Ein Antrag muss mindestens umfassen:

- Begründung der Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung),
- Darstellung der bisherigen Zusammenarbeit sowie Vorlage eines Kooperationsvertrages, der die zukünftige Zusammenarbeit der Einrichtung mit der TU Ilmenau regelt,
- Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftler und Hochschullehrer der letzten drei Jahre sowie Angaben zu Drittmittel-Akquisitionstätigkeit im gleichen Zeitraum vor der Antragstellung.

§ 5 Berichterstattung

Ein An-Institut ist verpflichtet, jährlich – bis zum 31. 03. des Folgejahres – dem Senat einen schriftlichen Bericht (z. B. Kurzfassung des Geschäftsberichts) über seine Arbeit vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere über die Zusammenarbeit mit der TU Ilmenau (Erfüllung der entsprechenden Kooperationsvereinbarung – wissenschaftliche und wirtschaftliche Ergebnisse) informieren.

§ 6 Befristung und Entzug

(1) Die Anerkennung nach Paragraph 1 ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(2) Die Anerkennung kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in § 94 Absatz 1 ThürHG genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Die Anerkennung als AN-Institut der TU Ilmenau kann entzogen werden, wenn an der Einrichtung die Freiheit der Forschung und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist oder eine Kooperation mit der TU Ilmenau nicht mehr im ausreichenden Maße stattfindet bzw. die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau folgt.

Ilmenau, den 07.12.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor